

*** Feuerzuschläge für Kriegserwitwen und -waisen.** Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld beziehen, sollen mit Rücksicht auf die außerordentlichen Feuerungsverhältnisse zu den Versorgungsgebühren Zuschläge gewährt werden. Diese Zuschläge, die vom 1. Juli 1918, ab nachgezahlt werden, betragen allgemein für die Witwe 8 Mark, für die Halbwaise 3 Mark und für die Vollwaise 4 Mark im Monat. Waisen, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, erhalten keinen Zuschlag. Die bisherigen Beziehler von Familienunterstützung erhalten den Zuschlag ohne weiteren Antrag gegen Vorlage einer Bescheinigung über die gezahlte Familienunterstützung von der zuständigen Postkasse ausgezahlt. Die Bescheinigung wird kostenlos von dem Gemeindevorsteher ausgestellt. Der Postkasse ist beim Empfang Quittungsvordrucke werden von der Postkasse verabsolgt. Die erste Auszahlung der Zuschläge wird erfolgen, sobald die erforderlichen Vorbereitungen hierzu, die einige Zeit in Anspruch nehmen werden, beendet sind. Kriegswitwen und Kriegswaisen, die keine Familienunterstützung beziehen oder während des gegenwärtigen Krieges bezogen haben, werden Zuschläge auf besonderen Antrag beim Vorliegen eines Bedürfnisses bewilligt. Die Anträge sind an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versorgungsamt zu richten. Das gleiche gilt auch für die Hinterbliebenen aus früheren Kriegen.